

SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN FRIEDHÖFE IN LEIPHEIM (FRIEDHOFORDNUNG)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofwidmung
- § 3 - Verwaltung der Friedhöfe
- § 4 - Zuteilung von Grabplätzen
- § 5 - Grenzen der Benutzung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 - Besuch der Friedhöfe
- § 7 - Verbote
- § 8 - Arbeiten auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 - Bestattungen
- § 10 - Ruhefrist
- § 11 - Vorbehaltene Arbeiten
- § 11 a - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 - Rechte an Grabstätten
- § 13 - Arten der Grabstätten
- § 14 - Begriff Reihen- und Kindergräber
- § 15 - Anlage und Belegung
- § 16 - Begriff Wahlgräber
- § 17 - Grabrecht
- § 18 - Grabnutzungsrecht
- § 19 - Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 20 - Verbotene Grabausstattungen
- § 21 - Vernachlässigung der Grabpflege
- § 22 - Abräumen der Grabstätten
- § 23 - Reservierung und Belegung von Wahlgräbern
- § 24 - Wahl-Einzelgräber
- § 25 - Wahl-Doppelgräber
- § 26 - Familien-Gräber
- § 27 - Urnengräber
- § 28 - Kriegsgräber
- § 29 - Sonstige Ehrengräber
- § 30 - Größe der Gräber

V. Grabmäler und Einfriedungen

- § 31 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 32 - Genehmigungspflicht
- § 33 - Arten der Grabmäler
- § 34 - Anlieferung
- § 35 - Fundamentierung und Befestigung
- § 36 - Unterhaltung
- § 37 - Wiedererrichtung und Entfernung
- § 38 - Denkmalschutz
- § 38 a - Gestaltung der Urnenwandgräber

VI. Führung von Nachweisen

- § 39 - Bestattungsverzeichnisse, Friedhofpläne

VII. Leichen - und Aussegnungshalle

- § 40 - Gegenstände des Toten

- § 41 - Benützung des Leichenhauses
- § 42 - Trauerfeiern
- § 43 - Herausgabe von Gegenständen
- § 44 - Leichenreste
- § 45 - Metallsärge

VIII. Ausnahmen

- § 46 - Ausnahmebestimmungen für die städtischen Friedhöfe

IX. Schlußvorschriften

- § 47 - Alte Rechte
- § 48 - Ersatzvorname
- § 49 - Zuwiderhandlungen
- § 50 - Gebühren
- § 51 - Inkrafttreten

Die Stadt Leipheim erläßt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

S A T Z U N G

(Friedhofordnung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Leipheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
Es sind dies:
- 1. der Westfriedhof an der Ziegelgasse**
 - 2. der Friedhof im Stadtteil Riedheim**
 - 3. der Friedhof im Stadtteil Weißingen**
- (2) Im **Ostfriedhof an der Günzburger Straße** sind keine Grabstätten mehr vorhanden in denen ein Beisetzungsrecht besteht. Die Stadt beabsichtigt, diesen Friedhof aufzulassen bzw. zu entwiden, sobald sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind (§ 46 Abs. 1).

§ 2 **Friedhofwidmung**

In den städtischen Friedhöfen werden Leichen solcher Personen bestattet, die bei Ihrem Ableben Gemeindegewohner waren oder für die aufgrund eines Grabrechts der Anspruch auf

Beisetzung in einem Wahlgrab besteht. Für andere bedarf es der besonderen Erlaubnis der Stadt, soweit nicht nach Art. 8 Abs. 3 Bestattungsgesetz eine Beisetzungspflicht besteht. Für Totgeburten (Art. 6 Abs. 1 Bestattungsgesetz) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der hiernach bei der Stadt Leipheim getroffenen Zuständigkeitsregelung der Friedhofverwaltung Leipheim.

§ 4 Zuteilung von Grabplätzen

- (1) Grabplätze, ausgenommen die Urnengrabplätze, werden regelmäßig nur auf dem Friedhof zugeteilt, der nach der letzten Wohnung des Verstorbenen oder nach der Wohnung des Grabrechtserwerbers örtlich zuständig ist. Hat der Verstorbene zuletzt auswärts gewohnt, so ist Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Soweit der Friedhof örtlich nicht zuständig ist, werden Gräber nur für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt.
- (3) Auf die Verlängerung oder Umschreibung der Grabrechte finden Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5 Grenzen der Benutzung

- (1) Schließung und Entwidmung der Friedhöfe richten sich nach Art. 11 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Wenn dringende, im Friedhofzweck liegende Gründe es erfordern, kann die Nutzung an einzelnen Gräbern entzogen werden. Den Nutzungsberechtigten wird für den Rest der Ruhefrist und der Nutzungszeit ein gleichwertiger Grabplatz überlassen. Für die Leichenumbettung und für die Herrichtung der neuen Grabstätte dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen. Von dem für den Entzug der Nutzung festgesetzten Zeitpunkt an erlischt das Beisetzungs- und Nutzungsrecht an dem bisherigen Grabplatz.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Besuch der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe dienen der Totenbestattung sowie dem Besuch der Gräber und dürfen nicht als öffentliche Erholungsstätten benutzt werden.
- (2) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten und an den Eingängen durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

(4) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(5) Fundsachen aller Art sind ohne Rücksicht auf den Wert sofort bei der Verwaltung des Friedhofes abzuliefern.

§ 7 Verbote

(1) In den Friedhöfen ist es untersagt

1. Den Friedhof, seine Anlagen, Einrichtungen, Einfriedungen und Hecken zu beschädigen oder zu verunreinigen;
2. ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung die Wege und Vorplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
3. Fahrräder, Tretroller, u.ä. mitzuführen;
4. Gräber, Rasenteile und sonstige Anpflanzungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Pflanzen abzupflücken;
5. die Ruhe des Friedhofes zu stören,
6. zu rauchen;
7. Tiere, Blindenhunde ausgenommen, mitzubringen oder an den Friedhofeingängen im Inneren des Friedhofes anzubinden;
8. Druckvorschriften ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung zu verteilen, Waren aller Art und entgeltliche Dienste anzubieten, Geld zu sammeln;
9. ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung gewerbsmäßige Dienste zu leisten;
10. Abraum und Abfälle an anderen als den dafür bestimmten Plätzen abzulegen;
11. unpassende Gefäße (Konservendosen, Krüge, Flaschen u.ä.) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße, Gießkannen und andere Arbeitsmaterialien zwischen den Gräbern oder an den Hecken abzulegen.

(2) Die Verbote des Abs. 1, Nr. 8 und 9 gelten auch im unmittelbaren Bereich der Friedhofseingänge.

(3) Das Aufsichtspersonal der Friedhöfe ist berechtigt, Personen die den Verboten des Abs. 1 trotz Abmahnung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu weisen.

§ 8 Arbeiten auf den Friedhöfen

(1) Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen sind vor Beginn bei der Friedhofverwaltung anzumelden; sie bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Dasselbe gilt für nichtgewerbliche Arbeiten, die über die Pflege bestehender Grabstätten hinausgehen.

- (2) Die Erlaubnis für gewerbliche Arbeiten wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt erteilt hierfür einen Berechtigungsschein für eine einmalige Erlaubnis oder eine Jahreserlaubnis.
- Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über ein gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (2 a) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist, soweit erforderlich, die Benützung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Es darf nur an Werktagen bis Friedhofschluß, jedoch nicht über 18.00 Uhr, gearbeitet werden. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen in den Friedhöfen ist nicht gestattet.
- (5) Die Friedhofverwaltung kann für bestimmte Friedhofteile Arbeiten zeitweise untersagen oder einschränken, insbesondere wenn durch die Arbeiten Bestattungsfeierlichkeiten gestört oder gefährdet werden können. Während den Bestattungszeiten ist die Ausübung gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe einer Bestattung grundsätzlich untersagt.
- (6) Die Wasserentnahmestellen sind nach Gebrauch zu schließen. Geräte dürfen in den Brunnen und Wasserbehältern nicht gereinigt werden.
- (7) Die Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten kann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder die Anordnung der Stadt verstoßen wird.
- (8) Wer in den Friedhöfen Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Stadt gegenüber als auch Dritten.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 Bestattungen

- (1) Der zur Bestattung eines Toten verpflichtete Personenkreis ist in §§ 1 und 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes –BestV– bestimmt.

- (2) Die Bestattungen sind gebührenpflichtig. Sie finden nur werktags statt.

§ 10 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bezieht sich auf den Bestatteten und ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf ein Grab nicht aufgelassen, wieder- oder weiterbelegt wird, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Die Ruhefrist beträgt in den städtischen Friedhöfen, mit Ausnahme des „Ostfriedhof“, für Leichen und Aschenreste
- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| a) | von Kindern bis zu 5 Jahren: | 8 Jahre |
| b) | Personen über 5 Jahren | 15 Jahre |

Zu den Ruhefristen im Ostfriedhof s. § 46 Abs. 1 Nr. 3

§ 11 Vorbehaltene Arbeiten

Folgende Arbeiten in den städtischen Friedhöfen dürfen nur vom städt. Friedhofpersonal, vom Personal des vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmens oder mit Zustimmung der Stadt von bestimmten Personen (Gewerbetreibenden) ausgeführt werden:

- a) das Einsargen und Aufbahnen der Leiche
- b) das Schließen und Befördern des Sarges
- c) das Beisetzen von Leichen und Aschenurnen
- d) das Ausheben und Zufüllen des Grabes sowie das erstmalige Aufschütten des Grabhügels
- e) das Ausgraben und Umbetten von Leichen sowie von Leichen- und Aschenresten

§ 11 a Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Grabinhabers.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller. Dieser hat auch Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Rechte an Grabstätten

Sämtliche Grabplätze bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in Reihengräber und in Wahlgräber:

1. Reihengräber:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
- b) Reihengräber für Personen im Alter über 5 Jahre

2. Wahlgräber:

- a) Einzelgrab
- b) Doppelgrab - breit (Bestattungen nebeneinander)
- c) Doppelgrab - doppelte Tiefe (Bestattungen übereinander)
- d) Familiengrab - mit drei Grabstellen –
- e) Familiengrab - mit vier Grabstellen –

Ausnahmebestimmungen für

städtischen Ostfriedhof siehe § 46, Abs. 1

städtischen Friedhof Riedheim siehe § 46, Abs. 2

städtischen Friedhof Weißingen siehe § 46, Abs. 3

3. Urnengräber (Wahlgräber)

- a) Urnen-Einzelgrab
- b) Urnen-Doppelgrab
- c) Urnen-Familiengrab mit drei Urnenstellen
- d) Urnen-Familiengrab mit vier Urnenstellen
- e) Urnenwandgrab mit bis zu zwei Urnenplätzen (Einzel- oder Doppelurnenwandgrab)
- f) Urnenwandgrab mit bis zu vier Urnenplätzen (Familienurnenwandgrab)
- e) Urnenerdammern mit bis zu zwei Urnenstellen

4. Anonyme Urnenreihengräber (Einzelbelegung)

5. Anonymes Sternenkindergrab (Einzelbelegung)

- (2) Die Grabstätten werden in der Regel reihenweise angelegt; für ihre Art und Größe sowie für ihre Anordnung innerhalb der Grabfelder sind in jedem einzelnen Fall die von der Stadt festgesetzten Friedhof-Belegungspläne

verbindlich. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon Ausnahmen zulassen.

Reihen- und Kindergräber

§ 14 Begriff

Reihen-, Kindergräber, anonyme Urnenreihengräber und anonyme Sternenkindergräber sind allgemeine Gräber, die ohne Wahlrecht des Erwerbers/Benutzers und grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden.

§ 15 Anlage und Belegung

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Abteilungen für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren
 - b) Abteilungen für Personen im Alter über 5 Jahre
 An diesen Gräbern werden Nutzungsrechte ähnlich denen von Wahlgräbern nicht gewährt.
- (2) Die Kinder- und Reihengräber werden der Reihe nach belegt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab werden nicht genehmigt. Ebenso werden keine Urnen beigesetzt.
- (3) Ein Reihen- und Kindergrab kann nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden.
- (4) Über die Wiederbelegung von Reihen- und Kindergräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofverwaltung.
- (5) In anonymen Urnenreihengräbern werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre), einzeln (d.h. eine Urne für eine Grabstelle) beigesetzt. Diese Grabstätten sind nicht gekennzeichnet und werden nicht mit Grabeinfassung, Grabstein o.ä. gestaltet.
- (6) In anonymen Sternengräbern werden Fehlgeburten, Leibesfrüchte, etc. der Reihe nach, für die Dauer der Ruhefrist (8 Jahre) beigesetzt. Diese Grabstätten sind nicht gekennzeichnet und werden nicht mit Grabeinfassung, Grabstein o.ä. gestaltet.

Wahlgräber

§ 16 Begriff

Wahlgräber sind die als solche in den Belegungsplänen der Friedhöfe ausgewiesenen Gräber. Sie stehen hinsichtlich ihrer Art, Lage, Größe und Nutzungszeit im Rahmen dieser Satzung und soweit die tatsächliche Friedhofbelegung dies zulässt, zur Auswahl.

§ 17 Grabrecht

- (1) Das Recht an einem Wahlgrab wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt. Wer Rechte an

einem Wahlgrab erworben hat, ist befugt das Grab nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

- (2) Das Grabrecht kann nur einer Person zustehen und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung an Dritte übertragen oder veräußert werden.
- (3) Mit dem Tode des Grabrechtsinhabers geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt.
- (4) Beim Fehlen einer solchen Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten, geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner oder auf die weiteren Nachkommen über. Sind mehrere Nachkommen vorhanden, so sind diese verpflichtet, innerhalb angemessener Frist einen von ihnen als einzigen Grabberechtigten der Friedhofverwaltung zu benennen und die Umschreibung des Grabrechts auf diesen zu veranlassen. Können die Erbberechtigten sich nicht auf eine bestimmte Person einigen, so haben sie der Friedhofverwaltung einen von Ihnen als Gesamtbevollmächtigten zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen der Stadt, die an diesen Bevollmächtigten zugestellt werden, wirken gegen alle Erbberechtigten.
- (5) Bei einem Antrag auf Umschreibung des Grabrechtes wegen Erbgangs, ist der Rechtsübergang in geeigneter Form (Graburkunde, begl. Testamentsauszug, Erbschein oder dergl.) nachzuweisen.
- (6) Der Erbe des Grabrechtsinhabers kann gegenüber der Stadt Rechte an dem Grab erst geltend machen, wenn das Grabrecht auf seinen Namen umgeschrieben und die Umschreibungsgebühr entrichtet wurde. Die in der Gräberkartei erfolgte Umschreibung wird schriftlich bestätigt.
- (7) Der Übergang des Grabrechts im Wege der Rechtsnachfolge hat bei den Wahlgräbern keine Änderung des Personenkreises zur Folge, der in der Grabstätte bestattet werden kann.
- (8) Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen von der Belegung genehmigen.

§ 18 Grabnutzungsrecht

- (1) Die Nutzungszeit eines Wahlgrabes (§ 13 Abs. 1, Nr. 2 a – e) beträgt 20 Jahre. Sie kann gegen erneute Zahlung der Gebühr verlängert werden, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe, einer Verlängerung oder einem Wiederkauf entgegenstehen.
- (2) Die Grabrechtsinhaber sind verpflichtet, für die rechtszeitige Verlängerung zu sorgen. Der Grabrechtsinhaber muß das Grabrecht um den Rest der Ruhefrist verlängern lassen und die auf diesen Zeitraum anteilig anfallende Gebühr im voraus entrichten, wenn durch eine Bestattung die Ruhefrist, die verbleibende Nutzungszeit überschreitet.
- (3) Nach Erlöschen des Grabrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (4) Bei Ausgrabungen, Überführungen und Umbettungen von Leichen und

Aschenresten in einen anderen Friedhof, wird das bestehende Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne das Recht auf Ersatzvornahme aufgehoben.

Für den Friedhof in Weißingen s. § 46 Abs.3

§ 19 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Der Grabrechtsinhaber ist verpflichtet, das Grab innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der letzten Beisetzung ab, in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Abraumplätze zu verbringen. Die Wege um die Gräber sind stets in Ordnung zu halten.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bodendeckende, niedrige, immergrüne und insbesondere dauerhafte Pflanzen sind zu bevorzugen. Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen.
- (4) Stark wachsende, sowie landschaftsfremde Gehölze (Bäume und Sträucher) sind nicht zugelassen. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung beseitigt oder wesentlich verändert werden; sie gehen mit ihrer Pflanzung in das Eigentum der Stadt über. Diese kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen.
- (5) Die Stadt kann für einzelne Friedhofsabteile allgemeine Anordnungen über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Diese Anordnungen sind für die Grabrechtsinhaber verbindlich.

§ 20 Verbotene Grabausstattungen

- (1) Es ist untersagt:
 1. die Bildung von Zwerggärtchen
 2. das Bestreuen des Grabes mit Kies (ausgenommen Zierkies), Riesel oder ähnlichem Material sowie das Besäen der Grabfläche mit Grassamen
 3. das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen und des Weihwassers (Flaschen, Krüge, Dosen und dergl.)
- (2) Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, verbotene Ausstattungen und Gegenstände, unansehnlich gewordener Grabschmuck, die der Würde des Friedhofes widersprechen, von sich aus zu entfernen.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Grabrechtsinhaber auf schriftliche Aufforderung der Friedhofverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Grabrechtsinhaber nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die

Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Grabrechtsinhabers in Ordnung bringen lassen.

§ 22 Abräumen der Grabstätten

- (1) Grabstätten, deren Nutzungs- oder Ruhefrist abgelaufen ist und nicht verlängert wurden, sind vom Grabrechtsinhaber nach Aufforderung der Friedhofverwaltung zum gesetzten Termin abzuräumen.
- (2) Die Gegenstände zur Ausstattung des Grabes (Grabmal eventl. mit Fundament, Einfriedung, Pflanzen und dergl.) hat der Grabrechtsinhaber innerhalb der gesetzten Frist abzuräumen und abzuholen.
- (3) Kommt der Grabrechtsinhaber den in Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, kann die Stadt unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme frei hierüber verfügen. Ist die Anschrift des Grabrechtsinhabers nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses.

§ 23 Reservierung und Belegung von Wahlgräbern

- (1) Wahlgräber (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 a – e) werden auf die Dauer von 20 Jahren ab Antragstellung im Todesfall reserviert.
- (2) Die Reservierung von Wahlgräbern ist auch bei Lebzeiten möglich mit der Maßgabe, daß der Grabrechtsinhaber oder eine Person, die ein Anrecht auf Beisetzung in diesem Grab haben soll, das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat. Bei Reservierung zu Lebzeiten beginnt die Nutzungszeit ab Erwerb der Grabstätte.
- (3) In Wahlgräbern können je nach Art der zulässigen Belegung der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
 - b) Verwandte der aufsteigenden wie der absteigenden Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Die Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen
 Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofverwaltung.

§ 24 Wahl-Einzelgräber

Ein Wahleinzelngrab dient zur Bestattung einer Leiche. Zusätzlich können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

§ 25 Wahl-Doppelgräber

- (1) In einem Wahldoppelgrab dürfen regelmäßig bis zu zwei Leichen bestattet werden.
Folgende Arten von Wahldoppelgräbern werden ausgewiesen:
 - a) Wahldoppelgrab – breit (Bestattungen nebeneinander)

b) Wahldoppelgrab – tief (Bestattungen übereinander)
wobei der Erstbestattete doppelt tief gelegt werden muß.
Ausnahmebestimmungen Friedhof Riedheim: § 46 Abs.2

- (1) In Ausnahmefällen kann in Doppelgräbern –breit- eine dritte Beisetzung erfolgen, dies jedoch nur wenn die Ruhefrist der erstbestatteten Leiche bereits abgelaufen ist.
- (2) Außerdem können in einem Wahldoppelgrab, soweit es die Belegung zuläßt, bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.

§ 26 Familien-Gräber

- (1) Die Zahl der in einem Familiengrab zulässigen Bestattungen bemißt sich nach der Größe und Tiefe des Grabes. In der Regel können bis zu vier Leichen beigesetzt werden, wobei die beiden Erstbestattungen doppelt tief gelegt werden müssen.
Ausnahmebestimmungen: Friedhof Riedheim § 46 Abs.2
Friedhof Weißingen § 46 Abs. 3
- (2) In Ausnahmefällen kann eine weitere Leiche bestattet werden, dies jedoch nur wenn die Ruhefrist der erstbestatteten Leiche abgelaufen ist und durch die bisherige Belegung eine Erweiterung der Grabbelegung möglich ist. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beisetzung einer weiteren Leiche zu erreichen, wird nicht zugelassen.
- (3) Außerdem können in einem Familiengrab, soweit es die Grabbelegung zuläßt, zusätzlich vier bis maximal sechs Aschenurnen beigesetzt werden.

§ 27 Urnengräber (Wahlgräber)

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen neben sämtlichen Arten von Wahlgräbern, die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Urnengrabstätten zur Verfügung.
- (2) Auf die Urnengrabstätten werden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend angewendet, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht besondere Regelungen enthalten.
- (3) In einem
 - a) Urneneinzelgrab kann eine Aschenurne,
 - b) Urnendoppelgrab können zwei Aschenurnen
 - c) Urnenfamiliengrab, 3-fach, können bis zu drei Aschenurnen
 - d) Urnenfamiliengrab, 4-fach, können bis zu vier Aschenurnen
 - e) Urnenwandgrab für zwei Urnen können bis zu zwei Aschenurnen
 - f) Urnenwandgrab für vier Urnen können bis zu vier Aschenurnen
 - g) Urnenerdammergrab können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden.
- (4) Die Ruhefrist und Nutzungszeit bei Urnengräbern beträgt 15 Jahre. Urnengräber (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) werden auf die Dauer von 15 Jahren ab Antragstellung im Todesfall reserviert. Bei Reservierung zu Lebzeiten beginnt die Nutzungszeit ab Erwerb der Grabstätte.
- (5) Wird das Recht an der Urnengrabstätte nicht verlängert, so ist die

Friedhofverwaltung nach Ablauf der längstdauernden Ruhefrist berechtigt, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen oder bei Neubelegung des Grabes die Urne in der Grabsohle entsprechend tiefer zu legen.

- (6) Wird aus Urnengräbern bzw. Wahlgräbern eine Urne nach Ablauf der Rechte und der Ruhefristen entnommen, ist die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (7) Für die Beisetzung von Urnen in Erdgräbern sind nur biologisch abbaubare Urnenbehälter (Urnenkapsein) und Überurnen zugelassen.

E h r e n g r ä b e r

§ 28 Kriegsgräber

Die Anlage, Pflege und dauernde Erhaltung der Kriegsgräber regelt sich nach den hierfür geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften; an den in besonderen Ehrenstätten angelegten Kriegsgräbern werden Nutzungsrechte nach dieser Satzung nicht verliehen.

§ 29 Sonstige Ehrengräber

Der Entscheidung des Stadtrates bleibt es vorbehalten, die Grabstätten von Bürgern, die sich um das öffentliche Wohl und um die Stadt Leipheim verdient gemacht haben, aus öffentlichen Mitteln anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten. Diese Gräber sind in einer gesonderten Liste unter „Erhaltungswürdige Gräber“ zu führen.

G r a b g r ö ß e n

§ 30 Größe der Gräber

Die Gräber haben ohne Zwischenwege, die in der Regel 0,40 m messen, folgende Ausmaße:

a) Städtischer Westfriedhof

Grabart	Länge	Breite	Tiefe -Grabsohle-
Reihengräber –Kindergräber- für Kinder bis zu 5 Jahren	1,20 m	0,60 m	1,30 m
Reihengräber für Personen über 5 Jahre	1,90 m	0,90 m	1,80 m
Wahleinzelngräber	2,00 m	0,90 m	1,80 m
Wahldoppelgräber –breit- (Bestattungen nebeneinander)	2,00 m	1,80 m	1,80 m
Wahldoppelgräber –tief-			

(Bestattungen übereinander)	2,00 m	0,90 m	2,40 m
Familiengräber			
Im 1. Friedhofabteil	2,50 m	2,50 m	1,80 m
Im 1. Friedhofabteil	2,50 m	2,50 m	2,40 m
Im 2. u. 3. Friedhofabteil	2,00 m	2,00 m	1,80 m
Im 2. u. 3. Friedhofabteil	2,00 m	2,00 m	2,40 m
Urnen-Einzel-Gräber	0,90 m	0,90 m	0,65 m
Urnen-Doppel-Gräber	0,90 m	1,20 m	0,65 m
Urnen-Familien-Gräber	0,90 m	1,50 m	0,65 m

b) Städtischer Ostfriedhof

Im städtischen Ostfriedhof bleiben die Grabstätten in den derzeitigen Größen bestehen bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. bis zur Auflassung des Friedhofes. Neue Grabstätten werden nicht mehr angelegt (§ 46 Abs. 1)

c) Städtischer Friedhof im Stadtteil Riedheim

Grabart	Länge	Breite	Tiefe -Grabsohle-
Reihengräber –Kindergräber- für Kinder bis zu 5 Jahren	1,20 m	0,60 m	1,30 m
Reihengräber für Personen über 5 Jahre	2,00 m	0,90 m	1,80 m
Wahleinzelngräber	2,00 m	0,90 m	1,80 m
Wahldoppelgräber	2,00 m	1,80 m	1,80 m
Familiengräber	2,00 m	2,50 m	1,80 m
Urnen-Einzel-Gräber	0,90 m	0,90 m	0,65 m
Urnen-Doppel-Gräber	0,90 m	1,20 m	0,65 m
Urnen-Familien-Gräber	0,90 m	1,50 m	0,65 m

Zu beachten: § 46 Abs. 2

d) Städtischer Friedhof im Stadtteil Weißingen

Für die im städtischen Friedhof in Weißingen bereits bestehenden Grabstätten Nr. 1 bis 11 gelten die angelegten Grabmaße. Für neu anzulegende Grabstätten gelten die Maße entsprechend denen im Westfriedhof (§ 30 Abs. 1 a); bei neu anzulegenden Familiengräbern:

Länge: 2,00 m Breite: 2,00 m Tiefe: 2,40 m

Zu beachten: § 46 Abs. 3

V. Grabmäler und Einfriedungen

§ 31 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Jedes Grabmal muß sich nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, künstlerischen Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, daß es weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofanlage stört.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden.

§ 32 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Grabplatten, Grabumrandungen – ausgenommen Inschriften- oder von sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und muß rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung beantragt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind vorzulegen:
- a) Zeichnungen im Maßstab 1:10 in zweifacher Fertigung, aus denen alle Einzelheiten des Grabmals, insbesondere Grundriß, Seitenansicht des Grabmals zu ersehen sein müssen.
 - b) genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, sowie über Form, Text, Anordnung der Schrift und etwaiger Ornamente und Symbole.
 - c) Der Grabmalentwurf ist vom Planfertiger zu unterschreiben; die genaue Anschrift des Grabinhabers ist anzugeben. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die provisorischen Grabmale (Holztafeln oder –kreuze) dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 33 Arten der Grabmäler

- (1) Es werden folgende Arten von Grabmälern unterschieden:
- Grabkreuze aus Stein, Holz, Eisen oder ähnlichen Materialien (Stahl, Bronze, etc.)
 - stehende Grabdenkmäler
 - liegende Grabplatten (flach od. mit etwa 20 Grad geneigter Oberfläche)
- (2) Grabmäler dürfen die Grabmaße nicht überschreiten. Folgende (sichtbare) Höhenbegrenzungen der Grabdenkmäler sind in der Regel einzuhalten:
- a) bei Kindergräbern 0,60 m

b)	bei Reihengräbern	1,20 m
c)	bei Wahlgräbern	1,40 m
d)	bei Urnengräbern	0,90 m

- (3) Ausnahmen von Höhenbegrenzungen können an einzelnen, hierfür geeigneten Stellen, z.B. Endpunkte von Wegen, vor größeren Pflanzengruppen usw. genehmigt werden.
- (4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler sowie der Sockel in einer Reihenflucht gesetzt werden.
- (5) Die Höhe der Grabeinfassungen darf max. 8 cm (über Gelände) betragen (Ausnahme: provisorische Grabumrandungen aus Holz).

§ 34 Anlieferung

Wer ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufstellt, hat den Genehmigungsbescheid einschl. Planskizze mit sich zu führen und auf Verlangen dem Friedhofpersonal vorzulegen.

§ 35 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

§ 36 Unterhaltung

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Grabrechtsinhaber. Er hat die Standfestigkeit des Grabmals regelmäßig zu prüfen und zu überwachen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofverwaltung auf Kosten des Grabrechtsinhabers Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofverwaltung nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Leipheim ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden, genügt ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 37 Wiedererrichtung und Entfernung

- (1) Grabmäler, die wegen Öffnen des Grabes entfernt werden mußten, sind spätestens nach 6 Monaten wieder aufzustellen, wenn der Grabzustand dies zuläßt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beseitigung von Grabmälern, Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen anzuordnen, die ohne Genehmigung oder unvorschriftsmäßig erstellt worden sind. Das gleiche gilt, wenn solche Anlagen wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen und die Verantwortlichen sich weigern, den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb der von der Friedhofverwaltung gesetzten Frist zu entfernen (s. auch § 22).

§ 38 Denkmalschutz

Grabmäler, die künstlerisch oder geschichtlich von besonderem Wert sind oder die als erhaltungswürdige Wahrzeichen aus der Vergangenheit eines Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

§ 38 a Gestaltung der Urnenwandgräber

- (1) Für die Urnenwandgräber dürfen nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Verschußplatten verwendet werden. Diese gehen bei Graberwerb in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- (2) Die Inschrift ist in Form, Größe und Aufteilung der Verschußplatte anzupassen. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Schmuck- und Nutzgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter, Bilder, Blumen etc.) dürfen an der Verschußplatte oder an der Urnenwand nicht angebracht werden.

VI. Führung von Nachweisen

§ 39 Bestattungsverzeichnisse, Friedhofpläne

Es werden geführt:

1. Grabkartei (geordnet nach Grabarten)
2. Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen mit Grabbezeichnung (alphabetisch)
3. Grabbuch
4. Bestattungsverzeichnisse
5. zeichnerische Unterlagen (Grabpläne)

VII. Leichen- und Aussegnungshalle

§ 40 Gegenstände des Toten

Gegenstände des Toten, die nicht bei ihm verbleiben sollen, sind bereits vor der Überführung in die Leichenhalle abzunehmen. In Ausnahmefällen kann dies auf Wunsch der Hinterbliebenen auch nachträglich durch Friedhofbedienstete geschehen. Für die bei dem Toten belassenen Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 41 Benützung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofverwaltung bzw. in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Jede menschliche Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, in das entsprechende Leichenhaus des Friedhofes oder auch in zugelassene und geeignete Räumlichkeiten von Bestattungsunternehmen zu verbringen, wo sie bis zur Bestattung oder Überführung im geschlossenen Sarg verbleiben.
Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen zulassen.
Die Beförderung der Leichen übernimmt ein Bestattungsunternehmen.
Der Sarg ist verschlossen in die Leichenklimatruhen zu verbringen bzw. aufzubahren.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (4) Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind ausgeschlossen.
- (5) Die Säрге der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum des Leichenhauses aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 42 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 43 Herausgabe von Gegenständen

- (1) Ausschmückungsgegenstände, die mit der Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen nicht mehr aus dem Sarg entfernt werden.

- (2) Gegenstände, die zur Schmückung des Sargs verwendet worden sind, dürfen nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden.

§ 44 Leichenreste

Leichenreste, welche beim Öffnen von Gräbern zum Vorschein kommen, sind in geeigneten Behältern zu sammeln und nach Ausschachtung wieder in die Tiefe des Grabes einzulegen und mit Erde zu bedecken.

§ 45 Metallsärge

Wird ein auswärts Verstorbener in einem Metallsarg überführt, ist der Sarg vor der Bestattung in geeigneter Weise zu durchbohren oder ggf. in einen geeigneten Holzsarg umzubetten. Die Entscheidung hierüber obliegt der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange.

VIII. Ausnahmen

§ 46 Ausnahmebestimmungen für die städtischen Friedhöfe: OSTFRIEDHOF – FRIEDHOF RIEDHEIM – FRIEDHOF WEIßINGEN

(1) Städtischer Ostfriedhof in Leipheim

1. Für diesen Friedhof liegt kein Belegungsplan vor.
2. Anstelle der Grabkartei wird ein Grabbuch und ein Bestattungsverzeichnis geführt.
3. Die Ruhefrist für die bereits beigesetzten Verstorbenen beträgt 20 Jahre.
4. Die Stadt Leipheim beabsichtigt, den Ostfriedhof zu dem nächstmöglichen Termin aufzulassen und in einen Park umzugestalten. Es sind keine Grabstätten mehr vorhanden, in denen ein Beisetzungsrecht besteht.

Aus diesem Grund werden:

- a) keine neuen Grabstätten zur Belegung abgegeben.
- b) die Beisetzung von Urnen in bestehenden Erdgräbern nicht gestattet.
- c) Grabverlängerungen, auch allein zur Grabpflege, nicht genehmigt.

(2) Städtischer Friedhof im Stadtteil Riedheim

Für den städtischen Friedhof im Stadtteil Riedheim sind folgende Ausnahmen erforderlich:

1. Infolge des erhöhten Grundwasserspiegels ist es nicht möglich, Familien- und Doppelgräber mit doppelter Tiefe anzulegen.
2. Es können nur Familiengräber mit 3 Grabstellen ausgewiesen werden.

(3) Städtischer Friedhof im Stadtteil Weißingen

Für den städtischen Friedhof im Stadtteil Weißingen gelten folgende Ausnahmen für die Nutzungszeit (§ 18) der Wahlgräber:

1. Den nachstehend aufgeführten elf Weißinger Familien wird für die bei der Errichtung des Weißinger Friedhofes erbrachten Eigenleistungen in Gesamtwert von 9.000,00 DM oder 4.602,00 Euro (i.W: Neuntausend Deutsche Mark oder Viertausendsechshundertundzwei Euro) rückwirkend ab 01. Januar 1960 das Recht eingeräumt, die Familiengräber Nr. 1 bis 11 auf die Dauer von 99 Jahren gebühren- und kostenfrei zur Bestattung und Beisetzung von verstorbenen Familienangehörigen zu benutzen. Mit diesem unentgeltlichen Bestattungs- und Beisetzungsrecht gelten alle erbrachten Leistungen der namentlich genannten Weißinger Familien als abgegolten.

Die Inhaber der Familiengrabstätten erhalten eine Graburkunde mit den notwendigen Angaben. In jeder der 11 Familiengrabstätten können höchstens bis zu 6 Familienangehörige, die die Inhaber der Grabstätten bestimmen können, beerdigt werden.

Nach Ablauf der 99-jährigen Nutzungszeit können diese Familiengrabstätten von den hinterbliebenen Angehörigen käuflich erworben werden.

Im Übrigen gilt die Friedhofordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

2. Die Inhaber der Familiengrabstätten sind die Familien:

1.	NOTHELPER Rudi	Ortsstr. 2	Grab-Nr. 1
2.	DOBLER Walter	Elchinger Str. 1	Grab-Nr. 2
3.	HOLZWARTH Friedrich	Ortsstr. 8	Grab-Nr. 3
4.	HOLZWARTH Hellmuth	Ortsstr. 12	Grab-Nr. 4
5.	RIEDEL Alfred	Ortsstr. 7	Grab-Nr. 5
6.	BALKHEIMER Martin	Ortsstr. 15	Grab-Nr. 6
7.	MANNES Eugen	Rdh., Am Wasser 1	Grab-Nr. 7
8.	BLAICH Walter	Ortsstr. 4	Grab-Nr. 8
9.	RENFTLE Georg	Fischerhofstr. 2	Grab-Nr. 9
10.	HENN Emma	Ortsstr. 21	Grab-Nr. 10
11.	BÜHLER Hans	Ortsstr. 13	Grab-Nr. 11

3. Für die übrigen Einwohner des Stadtteiles Weißingen ist diese Satzung in allen Teilen gültig.

IX. Schlußvorschriften

§ 47

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 48

Ersatzvornahme

- (1) Die einem Pflichtigen nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen können im Falle der Weigerung oder Säumigkeit, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist, an Stelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt vorgenommen werden.
- (2) Bei Gefahr im Vollzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Die Kosten der Ersatzvornahme werden bei Zahlungsverzug wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 49 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Satzung sind, können, soweit nicht nach anderen Vorschriften Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis 500,00 Euro (i.W. fünfhundert Euro) geahndet werden. § 48 bleibt unberührt. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sowie Art. 4 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz finden Anwendung.

§ 50 Gebühren

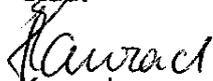
Für die Benutzung der von der Stadt Leipheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofordnung der Stadt Leipheim vom 19.12.1995, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofordnung sowie die Leichenordnung der Stadt Leipheim vom 27.11.1980 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Leipheim, den 20.04.2015

Stadt



Konrad

Erster Bürgermeister